



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Zl	15	GE/9
Datum:	20. APR. 1987	
Vorliebt	30. APR. 1987 Kreuz	

1987-04- - 9

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 55 37 65

Datum

GZ 06 0102/2-IV/6/87 WR/Dr.M/Bi/4211 2/2

Durchwahl 377

7.4.1987

Betreff:

Entwurf eines 2. Abgabenänderungsgesetzes 1987

Zum oben angeführten Entwurf erlaubt sich der Österreichische Arbeiterkammertag folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Entwurf enthält viele Punkte, die schon im Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1986 vorgesehen waren. Soweit die Stellungnahme des Österreichischen Arbeiterkammertages zum Abgabenänderungsgesetz 1986 noch nicht berücksichtigt wurde, wird darauf verwiesen. Außerdem werden noch folgende Änderungsvorschläge gemacht:

Zu Abschnitt I, Artikel I (Einkommensteuergesetz)

Zu Z. 4

Es kann nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalls auch in einem zu mehr als 75 % verstaatlichten Unternehmen betriebswirtschaftlich sinnvoll sein, eine Kapitalerhöhung durchzuführen und junge Aktien an der Börse zu begeben. Steuerbegünstigte Kapitalbeschaffungsmaßnahmen dürfen jedoch nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages nicht zum Verlust der Entscheidungskompetenz des Staates in diesem Unternehmen führen. Es ist deshalb notwendig sicherzustellen, daß durch

die Ausgabe steuerbegünstigter junger Aktien der Stimmrechtsanteil der öffentlichen Hand in solchen Unternehmen nicht unter 75 % sinkt. Die derzeitige Gesetzeslage führt sogar zu einem bestimmten Druck bei Durchführung von ordentlichen Kapitalerhöhungen unter die 75 % Grenze zu gehen. Um dieser Gefahr einer wirtschaftspolitisch nicht zielführenden Privatisierung von verstaatlichten Unternehmen zuvorzukommen, wird vorgeschlagen, daß in jenen Unternehmen, bei denen ein Stimmrechtsanteil von Körperschaften öffentlichen Rechts von 75 % oder mehr vor der Durchführung der Kapitalerhöhung besteht, die Ausgabe junger Aktien nur insoweit steuerbegünstigt ist, als es sich dabei um stimmrechtslose Vorzugsaktien handelt.

Zu Z. 14

Aufgrund der großen Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit der Auszahlung mehrerer Pensionen durch die Pensionsversicherungsträger zu befürchten sind, erscheint es notwendig, diese Regelung noch zu überarbeiten und ihre endgültige Fassung nur im Einvernehmen mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger zu formulieren.

Im besonderen erscheint es bei Überweisungen von Betriebspensionen aus praktischen Gründen und zur Klärung von Haftungsfragen zweckmäßig, wenn ein amtliches Formular aufgelegt wird, aus dem die Bereitschaft der pensionsauszahlenden Stelle, die Pflichten des Dienstgebers zu übernehmen, sowie das Einverständnis des Pensionisten mit dieser Vorgangsweise ersichtlich ist. Den pensionsüberweisenden Stellen sollte ein Durchschlag dieses Formulars verbleiben. Sicherzustellen wäre, daß es bei diesen Vorgängen zu keinen gebührenrechtlichen Folgen kommt.

Auch die bei Nichtüberschreiten der Grenze für die Durchführung des amtswegigen Jahresausgleiches vorgesehene Rückrechnung wird in der im Entwurf vorgesehenen Form nicht unerhebliche Schwierigkeiten bereiten. Zum mindest müßte festgelegt werden, daß die für den Steuerpflichtigen günstigste Variante anzuwenden ist.

In diesem Zusammenhang muß der Österreichische Arbeitersammertag außerdem feststellen, daß das Gleichheitsgebot eine unterschiedliche Behandlung von Steuerpflichtigen mit mehreren Bezügen nur unter bestimmten Bedingungen zuläßt. Ob die Unterscheidung in Pensionisten mit Auslandspension (Veranlagung), mit mehreren Pensionen von der gleichen Pensionsversicherungsanstalt (Zusammenrechnung ohne Rücksicht auf die Jahresgrenze) und mit Pensionen von verschiedenen Stellen (Zusammenrechnung frei-

willig, Berücksichtigung der Jahresgrenze) gerechtfertigt werden kann, erscheint fraglich. Es wird daher dafür eingetreten, in all diesen Fällen § 240 Abs. 6 BAO anwendbar zu machen.

Zu Z. 15

Die automatische Streichung des Alleinverdienerabsetzbetrages bei Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für den Ehepartner führte bereits bisher zu Problemen, wenn der Ehepartner voraussichtlich die S 10.000,-- Verdienstgrenze nicht erreichen wird (insbesondere bei Arbeitsaufnahme am Ende des Kalenderjahres), da der Alleinverdienerabsetzbetrag nachträglich wieder eingetragen werden muß. Es ist auch möglich, diese Sonderfälle in Evidenz zu halten und bei Nichterbringung der Nachweise erst nachträglich den Alleinverdienerabsetzbetrag zu streichen.

Über den Inhalt des Entwurfs hinaus erscheinen noch folgende Änderungen des Einkommensteuergesetzes erforderlich:

Die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Betriebsratsumlagen und Personalvertretungsumlagen kann ebenfalls nicht mit dem Gleichheitsgebot vereinbart werden. Es wäre daher durch eine gesetzliche Regelung die unverständliche Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu korrigieren. Alle diese Umlagen wären als Pflichtbeiträge anzuerkennen.

Die Pauschalsätze für Tages- und Nächtigungsgelder im § 26 Z. 7 lit. a EStG müssen neuerlich valorisiert werden. Aufgrund der Abschlüsse mehrerer Kollektivverträge liegen die höheren Taggeldsätze über den steuerlichen Pauschalsätzen, was die Lohnverrechnung unbillig erschweren würde. Werden gleichzeitig die Bruttojahresarbeitslohnstufen valorisiert, so sollte dies gleichzeitig mit der Änderung der Auslandsdiätsätze in der Reisegebührenvorschrift erfolgen, um nicht wieder die bereits bekannten Probleme zu erhalten. Im übrigen spricht sich der Österreichische Arbeiterkammertag abermals gegen die soziale Differenzierung der Pauschalsätze nach Gehaltsstufen aus. In einem ersten Schritt könnten zumindest die zwei untersten Stufen abgeschafft werden.

Insbesondere mit Bau- und Montagearbeiten beschäftigte Arbeitnehmer haben ebenso wie Arbeitnehmer in fahrenden Berufen Schwierigkeiten, pauschale Tages- und Nächtigungsdiäten als erhöhte Werbungskosten geltend zu machen. Der uneinheitlichen

Interpretation des § 16 Abs. 1 Z. 9 und des § 4 Abs. 5 EStG folgend, befinden sich diese Personen nicht auf "Dienstreise", sofern die Bautätigkeit länger als eine Woche dauert, bzw. sofern ihr Verkehrsmittel als "Dienstort" anzusehen ist. Der Sinn des § 26 Z. 7 EStG ist es, einen pauschalen Ausgleich für erhöhte Verpflegungskosten zu schaffen, die durch die Unkenntnis der jeweils günstigsten Verpflegsmöglichkeit am fremden Ort entstehen. Gerade das trifft auf die Beschäftigten im Bauwesen und auf fahrendes Personal mehr zu, als auf Teilnehmer an Kongressen. Es wäre deshalb der Dienstreisebegriff im § 16 Abs. 1 Z. 9 EStG so zu ändern, daß auch die genannten Berufsgruppen in den Kreis der Begünstigten kommen.

Auf die mannigfaltigen Probleme bei der Abrechnung durch den Insolvenzentgelt- sicherungsfonds wurde bereits in früheren Stellungnahmen des Österreichischen Arbeiterkammertages hingewiesen. Eine Lösung des Problems steht aus und ist nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages dringend geboten.

Die Besteuerung von Pensionsablösen ist reformbedürftig. Der Österreichische Arbeiterkammertag tritt dafür ein, die im Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1986 vorgesehene Lösung zu realisieren. Allerdings wäre auch die Z. 8 des § 18 Abs. 1 anzuführen, weil auch diesen Sonderausgaben große Bedeutung zukommt.

Die Verwaltungspraxis, nunmehr außergewöhnliche Belastungen und Werbungskosten nicht im Wege der Soforterledigung auf der Lohnsteuerkarte eintragen zu lassen, macht die Verwirklichung des ursprünglich geplanten Reformvorhabens notwendig, die Freibeträge auf Wunsch des Arbeitnehmers auch sechs Monate im neuen Kalenderjahr weiter berücksichtigen zu lassen. Ansonsten wären in bestimmten Fällen (z.B. hohe Alimentationszahlungen) unzumutbare Einbrüche des Nettoeinkommens die Folge.

Die unterschiedliche Fristsetzung für beantragte Jahresausgleiche beim Finanzamt und beim Dienstgeber ist für den Arbeitnehmer nicht verständlich. In allen Fällen, wo der Dienstgeber zur Durchführung des Jahresausgleiches zuständig ist, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, daß der Antrag zur Durchführung des Jahresausgleiches nach dem 31. März auch beim Wohnsitzfinanzamt bis zum Ende des zweitfolgenden Kalenderjahres gestellt werden kann.

KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE FÜR WIEN

5.

Blatt

Außerdem sollten überhaupt alle Fristen gleichgezogen werden, damit nicht wie zum Beispiel hinsichtlich der Kindervermerke der Termin nur deshalb versäumt wird, weil der durchschnittliche Steuerpflichtige eine Differenzierung zu den Freibeträgen nicht versteht.

Zur Klarstellung wäre es notwendig, im § 16 Abs. 1 Z. 4 im Zusammenhang mit den Pensions-Pflichtbeiträgen der Bediensteten öffentlich-rechtlicher Körperschaften neben dem Begriff "öffentliche-rechtliche Vorschriften" auch - wie im § 67 Abs. 3 - den Begriff "aufsichtsbehördlich genehmigte Dienstordnungen der Körperschaften des öffentlichen Rechtes" anzuführen.

Zu Abschnitt II, Artikel I (Körperschaftsteuergesetz)Zu Z. 5

In seiner Stellungnahme zum Kreditwesengesetz hat der Österreichische Arbeiterkammertag die Einführung des Halbsatzverfahrens für Kreditgenossenschaften abgelehnt. Auf diese ablehnende Stellungnahme wird hier nochmals verwiesen.

Durch die Aufhebung des § 8 Abs. 1 letzter Satz KStG durch den Verfassungsgerichtshof wird der Erosionsprozeß der Körperschaftsteuer weiter beschleunigt. Auch kurzfristig wäre eine Sanierung dieser Bestimmung durch die Formulierung des § 10 KStG als Tarifvorschrift möglich. Die budgetäre Lage und die österreichische Besteuerungsstruktur, die sich immer mehr zu Lasten der Massensteuern verändert, erlaubt nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages kein längeres Warten auf eine grundlegende Körperschaftsteuerreform.

Zu Abschnitt IV (Umsatzsteuergesetz)

Aus Anlaß der vorgesehenen Novellierung des Umsatzsteuergesetzes weist der Österreichische Arbeiterkammertag auf seine früheren Stellungnahmen hin, insbesondere sollte das Problem der Werksküchen gelöst werden, weil es hier immer wieder zu erheblichen Nachteilen für Arbeitnehmer kommt, die bis zur Einstellung dieser betrieblichen Küchen führen können.

KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE FÜR WIEN

6. Blatt

Zu Abschnitt IX (Strukturverbesserungsgesetz)

Der Österreichische Arbeiterkammertag hat bereits wiederholt die Verlängerung der Geltungsdauer des Strukturverbesserungsgesetzes abgelehnt. Durch die Verpflichtung zur Fortführung der Buchwerte, wurde zwar dem Strukturverbesserungsgesetz vieles vom Charakter des reinen Steuersparinstruments genommen, doch eröffnet zum Beispiel die geänderte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Verlustverwertung bei Mantelkäufen von GmbH's im Zusammenhang mit dem Strukturverbesserungsgesetz neue ungerechtfertigte Steuersparmöglichkeiten.

In keinem Fall ist die Weitergeltung der in den §§ 2 und 9 StruktVG normierten Grunderwerbsteuerbefreiungen einzusehen, wo doch der Entwurf zu einem Grunderwerbsteuergesetz weitgehende Ausnahmevereitigungen im Bereich des sozialen Wohnbaus vorsieht.

Zu Abschnitt XIII, Artikel I (Bundesabgabenordnung)Zu Z. 9 ff.

Die aufschiebende Wirkung sollte immer dann zuerkannt werden, wenn die Voraussetzungen für eine amtsweigige Berichtigung vorliegen. Dies sollte auch gelten, wenn diese Berichtigung verweigert wird und es daher zu einer Berufung kommt. Auch wäre sicherzustellen, daß im Zusammenhang mit der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung keine Gebührenpflicht entsteht.

Zur Problematik der aufschiebenden Wirkung ist im allgemeinen noch zu sagen:

Die Rechnungshofberichte zeigen von Jahr zu Jahr ein dramatisches Anwachsen von aushaftenden fälligen und nicht fälligen Abgabenschulden der Unternehmen. Die nach der Aufhebung des § 254 BAO durch den Verfassungsgerichtshof entstandene Rechtslage wird dieses Problem verstärken. Der neugefaßte § 212a BAO wird eine noch stärkere Berufungshäufigkeit aus "taktischen" Überlegungen nicht verhindern können. Das gilt besonders dann, wenn der unbestimmte Gesetzesbegriff "unverhältnismäßiger Nachteil" im § 212a Abs. 1 lit. b BAO großzügig ausgelegt wird. Insbesondere ist unklar, wie sich dieser Begriff zum Begriff der "erheblichen Härte" in § 212 Abs. 1 BAO verhält.

KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE FÜR WIEN

7.

Blatt

Der Österreichische Arbeiterkammertag schlägt vor, nur in den Fällen der offenkundigen Irrtümer, wie oben schon ausgeführt, und bei "existenzbedrohenden Folgen" eine Verpflichtung zur Aussetzung zu normieren, wenn dies im Lichte des zitierten Verfassungsgerichtshofserkenntnisses zulässig erscheint. Ansonsten ist der Aussetzungs- und Stundungszinssatz auf ein bankübliches Niveau anzuheben. Verfassungsrechtliche Bedenken insbesondere im Hinblick auf die Haltbarkeit des Arbeitnehmerabsetzbetrages könnten dadurch ausgeräumt werden, daß darauf hingewiesen wird, daß bei der veranlagten Einkommensteuer der Eintritt der Fälligkeit im Vergleich zum Zeitpunkt des Lohnsteuerabzuges in aller Regel wesentlich später erfolgt, und hier jedenfalls ein nicht unerheblicher Zinsvorteil vorhanden ist.

Angesichts der neuesten Daten über den Abgabenerfolg des Bundes erscheint es wesentlich, bei den veranlagten Steuern die Praxis zur Gewährung von Fristerstreckungen und Zahlungserleichterungen, sowie zur Durchführung von Exekutionen grundlegend zu überdenken. Es ist ein Gebot der Wettbewerbsneutralität und der sozialen Symmetrie, hier ähnlich konsequent vorzugehen wie etwa die Krankenversicherungsträger.

Abschließend verweist der Österreichische Arbeiterkammertag noch einmal auf die früheren Stellungnahmen - insbesondere auf die zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1986 - und ersucht, bei der Erstellung der Regierungsvorlage auf seine Vorschläge Bedacht zunehmen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

